



Naturschutz- Gesamtkonzept für den Kanton Zürich

Festgesetzt durch den Regierungsrat
20. Dezember 1995



Impressum

Das vorliegende «Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich» wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich an seiner letzten Sitzung im europäischen Naturschutzjahr, am 20. Dezember 1995, mit Beschluss Nr. 3801 festgesetzt.

Das Konzept wurde von acht Arbeitsgruppen, unter der Leitung einer Begleitkommission, erarbeitet. Als Basis diente der im Jahr 1988 vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Expertenbericht (U. Kuhn, C. Meier, B. Nievergelt und U. Pfaendler, 1992: Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich, Entwurf).

Die Begleitkommission setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Ch. Gabathuler, Amt für Raumplanung (Vorsitz); B. Nievergelt, Abteilung Ethologie und Wildforschung, Uni Zürich; H.R. Heinimann, Professur für forstliches Ingenieurwesen, ETH Zürich; W. Meili, Gemeindepräsidentenverband; E. Jäggin, Zürcher Bauernverband; B. Hildebrandt, Verband der Zürcher Förster; U. Scheibler, Zürcher Natur- und Heimatschutzorganisationen; R. Gerber, Landwirtschaftsamt; F. Zollinger, Meliorations- und Vermessungsamt; H. Schmid, Oberforstamt; F. Hirt und U. Kuhn, Amt für Raumplanung, Fachstelle Naturschutz; H.R. Diggelmann und D. Oettli, Kommissionssekretariat.

Grafik und Gestaltung:

Dieter W. Joos, 8042 Zürich

Basiskarten:

Peter Beerli, Frauenfeld, Amt für Raumplanung Kanton Zürich

Fotos:

M. Brennecke, U. Kuhn, M. Schwarze, H. Sigg, Schweizer Vogelschutz (SVS), W. Wettstein, D. Winter

Satz und Druck:

Zürichsee Druckereien AG

Papier:

Cyclus Recyclingpapier weiss

Herausgeber:

Amt für Raumplanung des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich

Bezugsquelle:

Konzeptberichte sind zum Preis von Fr. 18.-- (inklusive 2% MWSt) bei der kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ), 8090 Zürich, Tel. 01 461 34 10, Fax 01 461 30 56, unter Bestellnummer KDMZ 53.805 erhältlich.

Vorwort

Ziel des «Europäischen Naturschutzjahres 1995» war es, zur Harmonie von Mensch und Natur beizutragen und durch die Erhaltung und Aufwertung der gesamten Landschaft darauf hinzuwirken, dass Pflanzen und wildlebenden Tieren künftig auch ausserhalb kleinräumiger Naturreserve mehr Lebensraum zur Verfügung steht. Mit dem Naturschutz-Gesamtkonzept leistet der Regierungsrat einen nachhaltigen Beitrag an diese internationale Kampagne des Europarates und an die Bewahrung und Gestaltung der Naturwerte im Kanton Zürich.

Naturschutz ist ein wichtiger Teil unserer Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Der Begriff «Naturschutz» ist dabei mit Blick auf die darunter fallenden Tätigkeiten der öffentlichen Hand einerseits zu weit und andererseits zu eng gefasst: Zu weit, weil der Staat auch im Rahmen vieler anderer Aufgaben wie der Raumplanung, der Landwirtschaftspolitik oder dem vielschichtigen Umweltschutz die Natur schützt. Zu eng ist der Begriff, weil sich der Naturschutz heute nicht mehr auf den Schutz im Sinne der Erhaltung vorhandener Qualität beschränken kann, sondern durch gezielte Förderung wildlebender Arten und ihrer Lebensräume verloren gegangene Werte wieder neu schaffen muss.

Naturschutz ist besonders eng mit der Land- und Forstwirtschaft verbunden: Das Kulturland und der Wald bilden die wichtigste Grundlage für alle flächenbezogenen Naturschutzmassnahmen. Auch zur Raumplanung, welche alle Ansprüche von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft an den Raum zu einem angemessenen Ausgleich bringen soll, bestehen vielfältige Bezüge; ebenso zum Umweltschutz, der ganz generell Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen will.

Trotz dieser Querbezüge ist es im Hinblick auf einen wirksamen Vollzug unumgänglich, die speziell vom Naturschutz an Raum und Umwelt gestellten Anforderungen und die wesentlichen Aufgaben, die den Privaten und den verschiedenen Verwaltungsstellen daraus erwachsen, in einem eigenständigen Konzept festzuhalten und aufeinander abzustimmen. Vor allem auch der angestrebte Einbezug der Bevölkerung sowie der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter in Planung und Realisierung einzelner Naturschutzmassnahmen machen eine übersichtliche Darstellung der vorliegenden Art nötig. Das Naturschutz-Gesamtkonzept ist dabei sowohl fachspezifische Standortbestimmung als auch Ausle-geordnung der anstehenden Aufgaben. Es ermöglicht es, sich an den verschiedenen Verfahren der Richt- und Nutzungsplanung sowie an den land- und forstwirtschaftlichen Planungen kon-

struktiv zu beteiligen und aufgrund der dabei gesammelten Erfahrungen laufend Optimierungen vorzunehmen. In diesem Sinne stellt das Naturschutz-Gesamtkonzept zusammen mit dem landwirtschaftlichen Leitbild ein wichtiges Instrument zur Konkretisierung der im kantonalen Richtplan vorzeichneten räumlichen Entwicklung dar.

Nach Erarbeitung der Grundlagen durch verwaltungsexterne Stellen ist das Gesamtkonzept unter Federführung der Baudirektion in Zusammenarbeit aller betroffenen Kreise wie Land- und Forstwirtschaft, Gemeinden und private Naturschutzorganisationen entstanden. Die Umsetzung der hoch gesteckten Ziele wird von allen Beteiligten ein grosses Mass an Dialog- und Konsensfähigkeit erfordern. Den Bauern als Eigentümern und Bewirtschaftern des betroffenen Landes kommt in diesem Prozess eine Schlüsselrolle zu. Dabei bin ich überzeugt, dass die mit dem Konzept erfolgte übersichtliche Darstellung der verschiedenen Massnahmen, die Prioritätensetzung und die allgemeine Sensibilisierung der Bevölkerung dazu beitragen werden, dass die anstehenden Aufgaben unter Einbezug aller Betroffenen partnerschaftlich und zum Nutzen der Natur und damit von uns allen angepackt und gelöst werden können.



Regierungsrat Hans Hofmann, Baudirektor

Zürich, 20. Dezember 1995



Inhaltsverzeichnis

	Kapitel	Seite
Einleitung	1	7
Zusammenfassung	2	9
Leitlinien und Organisation	3	13
Leitlinien	3.1	13
Prinzipien der Umsetzung	3.2	15
Aufgabenteilung	3.3	16
Instrumente	3.4	17
Organisatorische Massnahmen	3.5	18
Schutz der Arten	4	19
Schutz der Lebensräume	5	21
Grösse, Isolation und Vernetzung von Lebensräumen	5.1	21
Wald	5.2	23
Kulturland und Moore	5.3	25
Moore, Quellsümpfe, Riedwiesen	5.3.1	25
Ackerland	5.3.2	27
Rebland	5.3.3	28
Wiesen und Weiden	5.3.4	29
Obstgärten	5.3.5	30
Hecken und Saumbiotope	5.3.6	32
Gewässer und Abbaugebiete	5.4	33
Fließgewässer	5.4.1	34
Stillgewässer	5.4.2	36
Abbaugebiete: Kies-, Ton-, Sandgruben und Steinbrüche	5.4.3	37
Mensch und Natur im Siedlungsraum	5.5	38
Schutz der Landschaft	6	41
Forschung, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit	7	45
Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	7.1	45
Forschung	7.2	46
Flächenbedarf, Kosten, personeller Aufwand	8	49
Flächenbedarf	8.1	49
Kosten	8.2	50
Personeller Aufwand	8.3	51
Glossar		53

1 Einleitung

1.1 Ziele

Wieviel Lebensraum Pflanzen und Tieren gewährt wird, wieviel Raum die Natur einnimmt und wie die Landschaft aussieht, in der wir leben, bestimmen wir als Gesellschaft mit unseren Wertvorstellungen und Wertsetzungen. Unbestritten ist, dass es sich bei Naturwerten wie Landschaft, Pflanzen, Tieren und ihren Lebensräumen um Allgemeingüter handelt, die eine verantwortungsbewusste Gesellschaft bewahren und gegenüber anderen Nutzungsinteressen verteidigen muss. Unbestritten ist auch, dass dieser Anspruch nur mit Unterstützung der Bevölkerung und der Mitwirkung aller Betroffenen realisierbar ist. Letztlich geht es darum, durch Erhaltung der Artenvielfalt unsere eigenen Lebensgrundlagen zu schützen.

Der Naturschutz ist eine öffentliche Aufgabe. Gemäss Art. 24^{sexies} Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) ist der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone, wobei der Bund befugt ist, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) zu erlassen. Weil die Erhaltung und Förderung geeigneter Lebensräume die wichtigste Voraussetzung für einen erfolgreichen Artenschutz ist, enthält das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (NHG) in den Art. 18–23 auch Bestimmungen über den Biotopschutz, welche von den Kantonen zu beachten sind.

Aufgrund dieser bundesrechtlichen Bestimmungen lassen sich für die Naturschutz Tätigkeit im Kanton Zürich folgende übergeordneten Ziele und Aufgaben formulieren:

1. Schutz der Arten

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen so erhalten und gefördert werden, dass

- seltene und heute bedrohte Arten in langfristig gesicherten Beständen vorkommen,
- häufige Arten weiterhin häufig und verbreitet sind,
- die genetische Vielfalt gesichert wird.

2. Schutz der Lebensräume

Biologisch wertvolle Lebensräume sollen so behandelt und gefördert werden, dass

- ihre Anzahl und Fläche nicht verringert werden und der biologische Zusammenhang (Vernetzung) gewährleistet ist,
- ihre räumliche Verteilung den topographischen Gegebenheiten entspricht und die standörtlich und kulturhistorisch gewachsenen Potentiale berücksichtigt,
- ihre typische Artenvielfalt gesichert bleibt oder sich wieder entwickeln kann.

3. Schutz der Landschaft

Landschaftswirksame Entwicklungen sollen so gerichtet sein, dass

- die Vielfalt, die Schönheit und die Eigenart der Landschaften bewahrt bleiben,
- landschaftlich verarmte Gebiete wieder einen vielfältigen Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen bieten.

1.2 Anlass und Vorgehen

Den Auftrag zur Erarbeitung eines Naturschutz-Gesamtkonzepts für den Kanton Zürich erteilte der Regierungsrat aufgrund zweier Postulate 1988. Mit der Ausarbeitung eines Expertenberichtes betraute er eine verwaltungsexterne Projektgruppe unter der Leitung von Prof. Dr. B. Nievergelt, Zoologisches Institut der Universität Zürich. Dieser Bericht wurde im September 1992 vorgelegt und als erster Entwurf für ein Naturschutz-Gesamtkonzept am 30. September 1993 den Gemeinden, Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Ein Ingenieurbüro stellte die insgesamt 226 eingegangenen Vernehmlassungsantworten zusammen und schälte die wichtigsten Kritikpunkte heraus. Ihre Auswertung ergab, dass der Entwurf zwar fachlich wenig umstritten war, die Meinungen über die Umsetzung jedoch stark auseinander gingen.



In der Folge wurde der Entwurf unter der Leitung der Baudirektion in enger Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion und mit Vertretern der Erziehungs- und der Finanzdirektion überarbeitet und auf die wesentlichen Inhalte konzentriert. Die folgenden kantonalen Ämter waren an der Überarbeitung beteiligt: Landwirtschaftsamt, Oberforstamt, Meliorations- und Vermessungsamt, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt für Raumplanung. In der verantwortlichen *Begleitkommission* waren der Gemeindepräsidentenverband, verschiedene Verbände und Interessengruppen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz, die Hochschulen sowie die folgenden kantonalen Ämter vertreten: Landwirtschaftsamt, Oberforstamt, Meliorations- und Vermessungsamt, Amt für Raumplanung.

1 Einleitung

Ziele
Anlass und Vorgehen

1 Einleitung

Anlass und Vorgehen
Zweck und Adressaten

Zur Überarbeitung der einzelnen Kapitel wurden acht *Arbeitsgruppen* gebildet, die sich aus Vertretern der genannten Verbände, Interessengruppen und Arbeitsstellen zusammensetzten. Die Arbeitsgruppen verfassten die einzelnen Kapitel unter Berücksichtigung der Einwendungen aus der Vernehmlassung vom Herbst 1993. Die Kapitel wurden in der Folge durch die verantwortliche Begleitkommission überarbeitet und zum vorliegenden Gesamtkonzept zusammengestellt.

1.3 Zweck und Adressaten

Das Naturschutz-Gesamtkonzept soll

- die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Lebensraumvielfalt sowie zum Schutz und zur harmonischen Entwicklung der Landschaft im Kanton Zürich aufzeigen sowie deren Umsetzung einleiten,
- allen in der Landschaft tätigen kantonalen Stellen als verwaltungsanweisende Richtlinie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen,
- den Gemeinden, den Privaten und interessierten Organisationen als Leitlinie und wichtige Grundlage für eigene Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft dienen,
- den Bewirtschaftern und Grundeigentümern eine verlässliche Grundlage bezüglich der Art und Weise der Beanspruchung von Grund und Boden sowie dessen Entschädigung sein.

und Pflanzen dar und sind deshalb *vordringlich und langfristig zu sichern*. Die Erhaltung erfordert in vielen Fällen auch eine Bewirtschaftung (Entbuschungen, Mähen u.ä.) und einen *Umgebungsschutz*.

Diese Stützpunkte reichen jedoch für den langfristig erfolgreichen Schutz der Arten sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht nicht aus, weshalb eine *aktive Förderung* nötig ist. Das Naturschutz-Gesamtkonzept setzt in den Kapiteln über den Schutz der Arten (Seite 19), der Lebensräume (Seite 21) und der Landschaft (Seite 41) die nötigen *Schwerpunkte*, damit mit den vorhandenen Mitteln ein grösstmöglicher Erfolg erzielt werden kann. Die Förderung einzelner Biotope muss je nach den Ansprüchen der darin heimischen schützenswerten Arten in erster Linie durch gezielte Aufwertung und Vergrößerung der Lebensräume oder aber durch grossflächige generelle biologische Aufwertung der Landschaft erfolgen. Mittels *Vernetzung* kann die nötige Vergrößerung der Lebensräume unter kleinstmöglichem Flächenverbrauch erreicht werden. Für Insekten, Schmetterlinge, verschiedene Vogelarten und zahlreiche Pflanzenarten ist die *flächenhafte Vergrößerung* ihrer Lebensräume von besonderer Dringlichkeit (Magerwiesen, Hochstammobstbäume, lichte Wälder). Demgegenüber wird die grossflächige Verarmung der Landschaft vor allem vergleichsweise anspruchslosen Arten zum Verhängnis. So nehmen zum Beispiel die Bestände des Feldhasen und der Feldlerche bedrohlich ab. Die *generelle biologische Aufwertung der Landschaft* durch kleinräumige Strukturierung, insbesondere durch Neuanpflanzung von Hecken sowie die Vermehrung von Ackerrandstreifen und von Waldsäumen, steht hier im Vordergrund. Neben der Formulie-

rung organisatorischer Anforderungen macht das Naturschutz-Gesamtkonzept auch Aussagen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen. Das mittelfristig auf kantonaler Ebene neu anfallende Pensum soll in erster Linie durch Reorganisation und Umlagerung von Stellen sowie durch Weiterbildung und Umschulung bewältigt werden, d.h. ohne die Stellenzahl insgesamt zu erhöhen. Bei vollständiger Umsetzung aller vorgesehenen Massnahmen würden die jährlichen Aufwendungen für Direktzahlungen, Drittaufträge, Unterhaltsdienst, Landerwerb sowie Investitionsbeiträge an Gemeinden und Staatsbeiträge an Gemeinden und Private von heute 15 Mio. Franken kontinuierlich auf 74 Mio. Franken ansteigen. Auf diese 74 Mio. entfielen 25 Mio. Bundesbeiträge; 50 Mio. Franken flossen als Direktzahlungen an die Bewirtschafter. Die Umsetzung erfolgt etappenweise, gemäss dem Prinzip der rollenden Planung und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Mit diesen Massnahmen sollte nach heutiger Beurteilung die biologische Vielfalt (Biodiversität) sowie ein hoher Erholungswert der Landschaft für den Menschen im Kanton Zürich gesichert werden können.

2 Zusammenfassung



2 Zusammenfassung

Naturschutz umfasst alle Bestrebungen zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt. Seit der Industrialisierung mit der damit einhergehenden Verstärkung der Gesellschaft und der Mechanisierung von Land- und Forstwirtschaft hat sich der Naturschutz immer mehr zu einem öffentlich diskutierten Thema entwickelt. Am Anfang standen in erster Linie Bemühungen privater Kreise, die Natur systematisch zu erforschen und auf den durch die Veränderung der Lebensräume einsetzenden Artenschwund aufmerksam zu machen. 1912 erliess der Regierungsrat erstmals eine Verordnung den Natur- und Heimatschutz betreffend und schuf gleichzeitig die Grundlagen für eine ständige Natur- und Heimatschutzkommission. Erst mit dem Verfassungsartikel von 1962 über den Natur- und Heimatschutz hat der Naturschutz im heutigen Sinne seine definitive Anerkennung als *Aufgabe der öffentlichen Hand* gefunden: Über das Anliegen nach Erhaltung von «Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen» hinaus besteht seither eine *umfassende Pflicht des Gemeinwesens*, die zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Der öffentliche Naturschutz konzentrierte sich lange Zeit auf den Schutz stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung besonders wertvoller Lebensräume: In Ergänzung zu Jagd- und Pflückverboten wurde ein Biotopschutz betrieben, der sich bis Mitte der 70er Jahre weitgehend auf die Erhaltung von markanten Einzelobjekten, Schilfbeständen oder ausgewählten Feuchtstandorten beschränkte. Ein derart verstandener Naturschutz konnte dem Verfassungsauftrag nur teilweise gerecht werden: Trotz der genannten Bemühungen ist die Mehrheit der Arten in ihren Beständen zurückgegangen, viele sind ausgestorben oder heute vom Aussterben bedroht. Zum Beispiel sind in diesem Jahrhundert 16 (= 11%) von 151 Brutvogelarten im Kanton Zürich ausgestorben; 46 (= 34%) der 135 verbleibenden Arten figurieren in der Roten Liste der gefährdeten und seltenen Vogelarten der Schweiz. Der moderne Naturschutz arbeitet deshalb mit einem gegenüber der früheren Praxis *erweiterten Biotopbegriff*, der bei der Beurteilung der verschiedenen möglichen Massnahmen zur Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt *das Naturpotential der gesamten Landschaft* miteinbezieht.

Diese breite Sicht liegt dem heute geltenden Natur- und Heimatschutzrecht des Bundes und des Kantons Zürich zugrunde. Auch in der übrigen Gesetzgebung hat sie ihren Niederschlag gefunden, und zwar vorab in Form der Definitionen von *Land- und Forstwirtschaftsflächen sowie des Siedlungsraums als multifunktionale Lebens- und Wirtschaftsräume*, der entsprechenden *Koordinationsgebote* sowie als Ausfluss des *Vorsorge- und des Nachhaltigkeitsprinzips*.

Mit dem Naturschutz-Gesamtkonzept wird der Rahmen für die gesamte Naturschutztätigkeit im Kanton Zürich abgesteckt. Die Ziele sind darauf ausgerichtet, dass der Artenschwund langfristig gestoppt und die Vielfalt an wildlebenden Tieren und Pflanzen gewährleistet werden kann. Die in den Kapiteln 4, 5 und 6 aufgeführten Massnahmen sind auf eine rollende Planung ausgerichtet, wobei durch eine laufende Erfolgskontrolle kontinuierlich Anpassungen vorgenommen werden können. Nach Ablauf von zehn Jahren soll eine umfassende Standortbestimmung neu vorgenommen werden.



Im heutigen Zeitpunkt sind folgende Schwerpunkte besonders hervorzuheben:

- Der Naturschutz ist eine Querschnittsaufgabe der öffentlichen Hand, d.h. sie betrifft verschiedene Politikbereiche und kann nur in Koordination mit anderen Sachaufgaben erfüllt werden. Ihre gezielte Umsetzung erfordert eine neue *Partnerschaft* zwischen den verschiedenen Verwaltungsstellen und den Bewirtschaftern bzw. Grundeigentümern, den Gemeinden sowie den privaten Verbänden und Institutionen. Im Hinblick auf einen effizienten Vollzug sind deshalb das dem Konzept zugrundegelegte Prinzip der *Subsidiarität* sowie – angesichts der verschiedenen mit Naturschutz beschäftigten Akteure – die gesetzten *Prioritäten* von zentraler Bedeutung.
- Das Naturschutz-Gesamtkonzept ist im Rahmen einer *rollenden Planung* umzusetzen. Voraussetzung dazu ist eine *periodische Erfolgskontrolle*, die durch das Erheben und Bearbeiten von Grundlagendaten zu gewährleisten ist. Mit der Verlagerung der Naturschutztätigkeit von der Erhaltung und Pflege kleiner Biotopinseln zu einer sachgerechten umfassenden Landbewirtschaftung ändern sich auch die Aufgabenschwerpunkte der verschiedenen Verwaltungsstellen: Durch den verstärkten Einbezug der Ge-

2 Zusammenfassung



2 Zusammenfassung

- meinden und Regionen bei der Umsetzung rücken auf kantonaler Stufe neben dem Schutz überkommunal bedeutender Objekte die *Koordinaton* aller naturschützerischen Tätigkeiten sowie die Aufgabe, den verschiedenen Ämtern und Gemeinden geeignete *Grundlagen* zur Verfügung zu stellen, in den Vordergrund.
- Die Umsetzung dieses Konzeptes kann für Eigentümer und Bewirtschafter von Land bedeutende Eingriffe zur Folge haben. Es ist erklärtes Ziel der kantonalen Ämter und der interessierten Kreise, im Rahmen der Umsetzung dieses Konzeptes eng und partnerschaftlich mit den Bauern als Eigentümern und Bewirtschaftern des Landes zusammen zuarbeiten. Das praktische Wissen dieser Kreise soll bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Faire Abgeltungen für Ertragsausfälle und Pflegemassnahmen sind Bestandteil des Naturschutz-Gesamtkonzeptes und sollen möglichst auf privatrechtlicher Basis per Vertrag geregelt werden.
 - Der Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) bedingt in erster Linie den *Schutz geeigneter Lebensräume* (Biotopschutz). Der Artenschwund erfolgt in aller Regel mit einer zeitlichen Verzögerung gegenüber der Zerstörung der Lebensräume, weshalb die Erhaltung des aktuellen Zustandes der Landschaft im Kanton Zürich nicht ausreicht, um die heute noch vorhandenen Bestände an wildlebenden Tieren und Pflanzen langfristig zu sichern. Biotopschutz bedeutet deshalb nicht nur Erhaltung, sondern auch *aktive Förderung* der einzelnen Lebensräume. Zur Erhaltung der Artenvielfalt ist es wichtig, dass nicht nur vom Aussterben bedrohte Arten geschützt werden, sondern auch häufige Arten weiterhin häufig und verbreitet sind.
 - Angesichts der vielfältigen und hohen Flächenansprüche unserer Gesellschaft können nur noch ausgewählte Flächen ausschliesslich einer Nutzung zugewiesen werden. Deshalb muss Naturschutz vermehrt auch auf Flächen betrieben werden, die gleichzeitig einer anderen Nutzung dienen. Dieses An-

liegen wird mit dem Begriff «*Multifunktionalität*» der Flächen für die Urproduktion, die Erholung, den Verkehr und die Besiedlung angesprochen. Entsprechend breit ist der Kreis von mit Naturschutzaufgaben betrauten bzw. von Naturschutzanliegen betroffenen Personen; die künftige *Informations- und Ausbildungspolitik* hat diesem Umstand vermehrt Rechnung zu tragen.

- Bei der Beurteilung möglicher Massnahmen ist die *gesamte Landschaft* in die Überlegungen miteinzubeziehen, wobei bei der Förderung einzelner Biotoptypen die «*Schwerpunktgebiete für den Naturschutz*» gemäss Abb. 13 (Seite 48) im Sinne von Prioritäten zu berücksichtigen sind. Diese Prioritätensetzung trägt dazu bei, dass insgesamt unter bestmöglicher Schonung der öffentlichen Finanzen und des Privateigentums ein grösstmöglicher Erfolg erzielt werden kann. In Ergänzung zur Pflege kleinräumiger wertvoller Biotope kommt der *gezielten Vernetzung einzelner Lebensräume* ein hoher Stellenwert zu.
- In der Vergangenheit ist der Naturschutz in aller Regel als Unter-Schutz-Steller einzelner kleinräumiger Flächen aufgetreten. Zukünftig kann er der Land- und Forstwirtschaft vermehrt echte *Angebote* machen: Mit Direktzahlungen abgegoltene Förderungs-massnahmen werden angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Ertragslage in der Forstwirtschaft auch für die Bewirtschafter interessant. Echte Angebote können unter der Voraussetzung gemacht werden, dass die finanziellen Mittel zur Abgeltung langfristig gesichert sind. Bei der Auswahl von Flächen, die für eine Aufwertung geeignet sind, besteht dabei eine grosse *Flexibilität*: Im Gegensatz zur Unter-Schutz-Stellung bestehender wertvoller Biotope sind nämlich die Flächen für die Neuschaffung von Magerwiesen, lichten Wäldern, Ackerrandstreifen usw. nicht zum vornherein definitiv fixiert, sondern nur in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern bestimmbar. In Koordination mit land- und forstwirtschaftlichen Planungen ist deshalb auch eine optimale *Rücksichtnahme auf betriebliche Bedürfnisse* gewährleistet.

Die Massnahmen zur Realisierung der Naturschutzziele im Kanton Zürich können grob in die Bereiche «Erhaltung» und «Förderung» eingeteilt werden. Beide Tätigkeitsfelder sind für den langfristigen Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen unabdingbar.

Die *Erhaltung* vorhandener wertvoller Biotope ist gesamtkantonale zügig weiterzuerfolgen und abzuschliessen, weil deren Ersatz – soweit überhaupt möglich – in jedem Fall mit unverhältnismässig grösserem Aufwand verbunden wäre, als er für die Erhaltung nötig ist. Zu diesem Zwecke sind die *Inventare* auf kantonaler, regionaler und kommunaler Stufe fertigzustellen bzw. zu aktualisieren. Die vorhandenen Naturschutzobjekte wie naturkundlich bedeutende Waldobjekte, Moore, Uferbestockungen, alte Hecken usw. stellen Stützpunkte für die wildlebenden Tiere